



Dekret über die Aufgaben der Direktionen und der Staatskanzlei und die Direktionsbe- zeichnungen (ADSD)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	1
2. Ausgangslage.....	1
3. Grundzüge der Neuregelung	1
4. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs	2
5. Erläuterungen zu den Artikeln.....	2
6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen.....	2
7. Finanzielle Auswirkungen	3
8. Personelle und organisatorische Auswirkungen.....	3
9. Auswirkungen auf die Gemeinden	3
10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.....	3
11. Antrag.....	3

**Vortrag
des Regierungsrates an den Grossen Rat
zum Dekret über die Aufgaben der Direktionen und der Staatskanzlei und die
Direktionsbezeichnungen (ADSD)**

1. Zusammenfassung

Der Grosse Rat hat in der Sommersession 2019 vom regierungsrätlichen Bericht «Ergebnisse UDR zur Phase I» vom 22. August 2018 Kenntnis genommen. In diesem Bericht hat der Regierungsrat die im Rahmen des Projekts Umsetzung Direktionsreform (UDR) vorgesehenen Aufgabenverschiebungen unter den Direktionen und die teilweise neuen Direktionsbezeichnungen erläutert. Zudem beschloss der Grosse Rat die damit in Zusammenhang stehende Änderung des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01). Mit dieser Teilrevision des OrG werden die bisherigen Art. 27 bis 34 OrG aufgehoben; die Kernaufgaben der Direktionen und der Staatskanzlei und die Direktionsbezeichnungen sollen gemäss dem ab 1. Januar 2020 geltenden Art. 21 Abs. 1 OrG in einem Dekret geregelt werden. Dieses Dekret bildet die Grundlage für die ebenfalls auf den 1. Januar 2020 in Kraft tretenden und aufgrund von UDR angepassten Organisationsverordnungen der Direktionen und der Staatskanzlei.

2. Ausgangslage

Mit der im Rahmen des Projekts UDR und im Bericht «Ergebnisse UDR zur Phase I» vom 22. August 2018 dargestellten Direktionsreform wird die heutige Volkswirtschaftsdirektion (VOL) gestärkt. Als Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) erhält sie neu die Verantwortung für den bisher in der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) angesiedelten Energiebereich. Der Umweltbereich wird bei diesem Umsetzungsvorschlag weitgehend in der WEU zusammengefasst. Die heutige BVE wird neu als Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) bezeichnet und in eine reine Infrastrukturdirektion umgebaut, die alle investitionsintensiven Bereiche wie die Strassen, den Hochwasserschutz, alle Wasserbelange, das kantonale Immobilienmanagement sowie den öffentlichen Verkehr umfasst. Bei den anderen Direktionen und der Staatskanzlei kommt es, wenn überhaupt, nur zu geringfügigen Anpassungen. Während die Bezeichnung der Finanzdirektion (FIN) unverändert bleibt, wird die bisherige Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) zur Gesundheits- und Integrationsdirektion (GID), die bisherige Erziehungsdirektion (ERZ) zur Bildungs- und Kulturdirektion (BKD), die bisherige Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) zur Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) und die bisherige Polizei- und Militärdirektion (POM) zur Sicherheitsdirektion (SID).

Im Zusammenhang mit diesen Verschiebungen von Kernaufgaben zwischen den Direktionen hat der Grosse Rat in der Sommersession 2019 eine Änderung des OrG beschlossen, welche zukünftig solche Verschiebungen von Kernaufgaben erleichtern soll, indem sie künftig statt auf Gesetzes- auf Dekretsstufe geregelt sind.

3. Grundzüge der Neuregelung

Mit der vom Grossen Rat in der Sommersession 2019 beschlossenen Änderung des OrG werden die Art. 27 bis 34 OrG, die bisher die Direktionsbezeichnungen sowie die Kernaufgaben der Direktionen und der Staatskanzlei regelten, auf den 1. Januar 2020 aufgehoben. Gemäss dem neu eingefügten Art. 21 Abs. 1 OrG wird der Grosse Rat zukünftig die Kernaufgaben der Direktionen und der Staatskanzlei sowie die Bezeichnungen der Direktionen nicht

mehr auf Gesetzesstufe, sondern in einem Dekret regeln. Bei der Zuteilung von Zuständigkeitsbereichen und Aufgaben wird er gemäss Art. 21 Abs. 1a OrG die Kriterien des Aufgabenzusammenhangs, der Zweckmässigkeit der Führung sowie der sachlichen und politischen Ausgewogenheit zu beachten haben.

4. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs

Der Regierungsrat besorgt die ihm überantworteten Aufgaben insbesondere auch dadurch, dass er die Tätigkeiten des Kantons plant, koordiniert und periodisch überprüft (Art. 2 Abs. 1 Bst. d und e OrG). Im Rahmen dieses Dauerauftrags ist der Regierungsrat zur periodischen Überprüfung der durch das ADSD und die Organisationsverordnungen geschaffenen Aufgabenzuteilungen verpflichtet.

5. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 1 bis 9

Während Art. 1 die Bezeichnungen der Direktionen und deren Abkürzungen regelt, werden in den Art. 2 bis 8 die Kernaufgaben der Direktionen und in Art. 9 jene der Staatskanzlei aufgelistet. Es handelt sich dabei um den Regelungsinhalt der bisherigen Art. 27 bis 34 OrG, die mit der laufenden Teilrevision des OrG aufgehoben werden. Der bisherige Wortlaut wurde übernommen, unter Berücksichtigung der im Rahmen von UDR erarbeiteten Neuzuteilungen von Aufgaben und Neubezzeichnungen der Direktionen. Zudem wurden punktuelle redaktionelle Vereinheitlichungen und Aktualisierungen der Begrifflichkeiten vorgenommen.

Artikel 10

Art. 10 sieht vor, dass der Regierungsrat formale und redaktionelle Anpassungen in Gesetzen, Dekreten und Grossratsbeschlüssen, welche aufgrund von zukünftigen Änderungen dieses Dekrets nötig werden, innert einem Jahr seit deren Inkrafttreten durch Verordnung vornehmen kann. Es handelt sich dabei um den reinen gesetzestechnischen Nachvollzug, welcher keinerlei politischen Spielraum bietet und für welchen deshalb der Verordnungsweg zweckmässig ist.

In den Übergangsbestimmungen zur laufenden Teilrevision des OrG (neuArt. T1-1 und T1-2 OrG) ist der Vorrang der Aufgabenzuteilungen nach den Ausführungsbestimmungen zum OrG, namentlich des ADSD und der Organisationsverordnungen der Direktionen und der Staatskanzlei, sowie die Ermächtigung des Regierungsrats zum gesetzestechnischen Nachvollzug dieser UDR-bedingten Anpassungen geregelt.

Artikel 11 (Inkrafttreten)

Art. 11 sieht das Inkrafttreten des Dekrets am 1. Januar 2020 vor. Art. 3 Abs. 1 Bst. c wird hingegen zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten.

6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

In den Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022 ist die Vorlage nicht ausdrücklich erwähnt. Es ergibt sich jedoch aus Art. 87 Abs. 2 KV, dass der Regierungsrat im Rahmen von Verfassung und Gesetz die zweckmässige Verwaltungsorganisation bestimmt und für eine rechtmässige, bürgernahe und wirkungsvolle Verwaltungstätigkeit sorgt. Die Legislaturrichtlinien halten zudem fest, dass der Kanton Bern wirkungsvolle, qualitativ hochstehende und effiziente Dienstleitungen erbringt (Ziel 2).

7. Finanzielle Auswirkungen

Bei den vorgeschlagenen Verschiebungen von Kernaufgaben zwischen den Direktionen handelt es sich um Anpassungen der Verwaltungsorganisation, die nicht primär finanzielle Ziele verfolgen. Von einer verbesserten Verwaltungsstruktur ist indes langfristig eine wirtschaftlichere Verwaltungstätigkeit zu erwarten. Durch das Dekret selbst entstehen keine zusätzlichen finanziellen Folgekosten, es kann auf die Ausführungen zu den finanziellen Folgen im Vortrag zur Teilrevision des OrG verwiesen werden.

8. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Da es sich bei der nun beantragten fokussierten Direktionsreform um eine Aufgabenverschiebung unter einzelnen Direktionen handelt, ist kein Personalabbau mit der Umsetzung verbunden. Die Aufgaben werden von den Verwaltungseinheiten weiterhin wahrgenommen, nur teilweise unter dem Dach einer anderen Direktion.

9. Auswirkungen auf die Gemeinden

Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden sind nicht zu erwarten. Infolge geänderter Zuständigkeiten der Direktionen können sich Wechsel bei den kantonalen Ansprechpartnern der Gemeinden ergeben.

10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Auswirkungen auf die Volkswirtschaft sind nicht zu erwarten.

11. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, das vorliegende neue Dekret zu genehmigen.

Bern, 5. Juni 2019

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Ammann*

Der Staatsschreiber: *Auer*